

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU)**

##### **A. Problem und Ziel**

Der Bestand des geltenden Bundesrechts enthält Rechtsvorschriften, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Dies belastet die Suche nach dem heute maßgeblichen Recht unnötig und erschwert die Rechtsanwendung. Rechtsbereinigung hat das Ziel, solche Vorschriften aufzufinden und mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Ein besonderer Anwendungsfall der Rechtsbereinigung ist die Ablösung von Bundesrecht, welches auf der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform im Jahre 2006 beruht. Solche Rechtsvorschriften des Umweltrechts des Bundes sollen, soweit dies nicht schon durch andere Rechtsetzungsvorhaben vorgesehen ist, durch bundeseinheitliche Vollregelungen ersetzt werden.

##### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf enthält die zu diesem Zweck erforderlichen Aufhebungen und Änderungen von Vorschriften des geltenden Umweltrechts des Bundes.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

###### 1. Haushaltsangaben ohne Vollzugaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt keine zusätzlichen Kosten.

###### 2. Vollzugaufwand

Ein Mehraufwand für Bund, Länder und Gemeinden ist nicht zu erwarten.

##### **E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfs keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **F. Bürokratiekosten**

### 1. Unternehmen

Die Änderungen der Nummern 3.15, 13 und 17 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) berühren mittelbar Informationspflichten für Unternehmen im Rahmen von Zulassungsverfahren nach anderen geltenden Rechtsvorschriften. Durch die vorgesehenen Anpassungen sind keine Änderungen bei den Bürokratiekosten für die jeweils bestehenden Informationspflichten zu erwarten.

### 2. Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzesentwurf enthält keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger.

### 3. Verwaltung

Das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt enthält keine Informationspflichten für die Verwaltung. Soweit durch Artikel 1 in § 16 UVPG eine UVP-Pflichtigkeit des Raumordnungsverfahrens angeordnet wird, setzt dies nur bereits bestehende europarechtlich verpflichtende Mindestanforderungen gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinie 85/337/EWG zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten um.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 27. April 2009

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im  
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

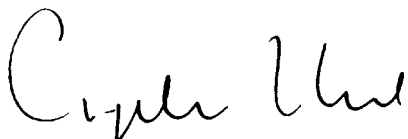
Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 3. April 2009 als besonders  
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung  
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden  
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen





**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich  
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
(Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich  
lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 13 der Bundestags-  
drucksache 16/12277.

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Durch das Regelungsvorhaben werden weder für Wirtschaft noch für Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Das Ressort weist darauf hin, dass das Regelungsvorhaben mittelbar Informationspflichten für Unternehmen im Rahmen von Zulassungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften beeinflusst. Es geht allerdings davon aus, dass die vorgesehenen Anpassungen keine Auswirkungen auf die bestehenden Bürokratiekosten haben werden.

Um die Einschätzung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit angemessen bewerten zu können, hat der Nationale Normenkontrollrat Gespräche mit Vertretern verschiedener Wirtschafts- und Umweltverbände geführt.

Hinsichtlich der Bürokratiekosten stehen die Stellungnahmen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Ressorts. Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.



